

# Rundschreiben 2016/xx ORSA

## Grundlagen für die Durchführung einer Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA) und für die Be- richterstattung an die FINMA

Referenz: FINMA-RS 16/xx "ORSA"  
 Erlass: ...  
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2016  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29  
 VAG Art. 22  
 AVO Art. 96a, 195

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufschlagte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
			X	X																		

<b>I. Zweck</b>	Rz	1–2
<b>II. Geltungsbereich</b>	Rz	3–4
<b>III. Allgemeine Bestimmungen</b>	Rz	5–12
<b>IV. Elemente des ORSA</b>	Rz	13–30
A Vorausschauende Perspektive	Rz	16–19
B Gesamtrisikoprofil	Rz	20–24
C Gesamter Kapitalbedarf	Rz	25–28
D Risikomindernde Massnahmen	Rz	29–30
<b>V. Durchführung des ORSA</b>	Rz	31–32
<b>VI. Interne Dokumentation</b>	Rz	33–36
<b>VII. Bericht an die FINMA</b>	Rz	37–49
<b>VIII. Einreichungspflicht und -fristen</b>	Rz	50–51
<b>IX. Übergangsbestimmungen</b>	Rz	52–53

Anhörung

## I. Zweck

Die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate müssen so organisiert sein, dass sie insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen können (vgl. Art. 22 i.V.m. Art. 67 und 75 Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG; SR 961.01]). Nach Art. 96a i.V.m. Art. 195 Abs. 1 und 204 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) nehmen sie mindestens jährlich eine vorausschauende Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (*Own Risk and Solvency Assessment*, ORSA) vor. 1

Dieses Rundschreiben konkretisiert die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über das ORSA. 2

## II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b VAG sowie für die der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate (Versicherungskonzerne) nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 65 und 73 VAG. 3

Diese Versicherungsunternehmen und Versicherungskonzerne werden nachfolgend als „Versicherer“ bezeichnet. 4

## III. Allgemeine Bestimmungen

Im Rahmen dieses Rundschreibens ist auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Versicherers Rücksicht zu nehmen und dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Rückversicherungscaptives können ein vereinfachtes ORSA durchführen. Die FINMA gibt den betroffenen Versicherungsunternehmen die erlaubten Vereinfachungen bekannt. 5

Das ORSA umfasst die Gesamtheit der Prozesse und Verfahren des Versicherers, die eingesetzt werden: 6

- für die Identifikation, Bewertung, Überwachung und Bewirtschaftung der Risiken, denen der Versicherer ausgesetzt ist, ausgesetzt werden soll und/oder ausgesetzt sein könnte, sowie die Berichterstattung darüber; und 7
- für die Ermittlung der Kapitaladäquanz (d.h. den Vergleich zwischen Kapitalbedarf und verfügbarem Kapital) über die Planungsperiode. 8

Der Verwaltungsrat des Versicherers stellt sicher, dass ein ORSA aufgesetzt und 9

verwendet wird.

Das ORSA ist ein Bestandteil der Geschäftsstrategie und der Geschäftsplanung. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung beziehen die Resultate des ORSA in ihre Entscheidungsprozesse ein; sie überprüfen regelmässig die Angemessenheit des ORSA für die Unternehmenssteuerung. 10

Der ORSA-Prozess unterliegt den Vorgaben und Anforderungen an ein den Geschäftsverhältnissen angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem; der Versicherer definiert entsprechende Schlüsselkontrollen und dokumentiert sie. 11

Der Versicherer erfasst die Prinzipien, die sein ORSA regeln, in einer schriftlichen Richtlinie (ORSA-Policy). Er hält die Ausgestaltung des ORSA-Prozesses (Prozessdesign) schriftlich fest. Das Prozessdesign kann Teil der ORSA-Policy sein. 12

#### **IV. Elemente des ORSA**

Das ORSA berücksichtigt alle Tätigkeiten des Versicherers. 13

Versicherungsunternehmen berücksichtigen wirtschaftlich verbundene Gesellschaften. 14

Versicherungskonzerne berücksichtigen alle regulierten und nicht regulierten Einheiten bzw. Bereiche im In- und Ausland. Sie berücksichtigen auch die wesentlichen ausserbilanziellen und nicht konsolidierten Bereiche, soweit vorhanden; dabei ist die Wesentlichkeit vom Versicherungskonzern zu definieren. 15

##### **A. Vorausschauende Perspektive**

Das ORSA bezieht die ganze Planungsperiode mit ein. Diese entspricht der in der Geschäftsplanung verwendeten Zeitperiode und umfasst die aktuelle Situation des laufenden Geschäftsjahres sowie mindestens zwei weitere Jahre. 16

Die vorausschauende Perspektive des ORSA wird über verschiedene Szenarien über die ganze Planungsperiode bestimmt, bei denen die zeitliche Kausalität zu berücksichtigen ist. 17

Die Szenarien werden vom Versicherer ausgewählt, spezifiziert, ausgewertet und dokumentiert. Sie haben der individuellen Risikosituation des Versicherers Rechnung zu tragen. Der Versicherer untersucht die zum Auswertungszeitpunkt für ihn relevanten Szenarien, einschliesslich plausibler adverser Szenarien, und mindestens ein Szenario, das zu einer existentiellen Gefährdung führen kann. 18

Im Rahmen der Berichterstattung kann die FINMA Szenarien zur Anpassung zurückweisen. 19

## B. Gesamtrisikoprofil

Der Versicherer ermittelt sein Gesamtrisikoprofil in der Form einer umfassenden Beschreibung und Einschätzung seiner Risikosituation. Das Gesamtrisikoprofil deckt die Risiken ab, denen der Versicherer ausgesetzt ist, ausgesetzt werden soll und/oder ausgesetzt sein könnte, unabhängig davon, ob diese Risiken quantitativ oder qualitativ beurteilt werden. 20

Die im ORSA verwendeten Szenarien sind repräsentativ für das Gesamtrisikoprofil und decken alle wesentlichen Aspekte des Gesamtrisikoprofils ab. 21

Der Versicherer verwendet eine Methode zur Bestimmung wesentlicher Risiken, die seinen Besonderheiten Rechnung trägt und Risiken über Risikokategorien hinaus vergleichbar macht. Er definiert die zu verwendenden Risikokategorien. Das Aufzeigen der Abhängigkeiten zwischen verschiedenen Risiken ist ein wichtiger Bestandteil der Ermittlung des Gesamtrisikoprofils. 22

Jede wesentliche Risikokonzentration – insbesondere hinsichtlich Risikokategorien, Risikotreibern, Geschäftsarten, geografischen Gegebenheiten oder Gegenparteien – ist aufzulisten und zu analysieren; sie hat in die Einschätzung der Risikosituation einzufließen. 23

Es ist zudem auf Risiken einzugehen, die sich insbesondere aus der Beteiligungsstruktur und aus unternehmensinternen Transaktionen (*intragroup transactions*) zwischen den Einheiten des Versicherers ergeben sowie daraus, dass sich Liquiditäts- und Kapitalressourcen des Versicherers möglicherweise in verschiedenen Jurisdiktionen befinden. 24

## C. Gesamter Kapitalbedarf

In jedem Jahr der Planungsperiode bestimmt und beurteilt der Versicherer die Kapitaladäquanz für jedes Szenario und in jeder relevanten Sichtweise. 25

Bei den relevanten Sichtweisen sind die regulatorischen Sichtweisen vorgeschrieben; die restlichen Sichtweisen sind zwingend zu berücksichtigen, sofern diese vom Versicherer zur Geschäftssteuerung verwendet werden.. 26

Die Ermittlung des verfügbaren Kapitals erfolgt unter Berücksichtigung der Geschäftsplanung, namentlich der Ertragsziele, des Kapitalmanagements und der Ausschüttungspolitik. Das verfügbare Kapital ist zudem auch bezüglich Qualität, Mehrfachnutzung und Fungibilität zu beurteilen. 27

Der gesamte Kapitalbedarf des Versicherers wird gestützt auf das Gesamtrisikoprofil und unter Berücksichtigung der Risikotoleranz, der Geschäftsplanung und der risikomindernden Massnahmen ermittelt. 28

## D. Risikomindernde Massnahmen

Der Versicherer untersucht existierende und weitere mögliche präventive und situative risikomindernde Massnahmen auf Basis des Gesamtrisikoprofils und des gesamten Kapitalbedarfs. 29

Das ORSA liefert Informationen zur Effektivität der gewählten und insbesondere der existierenden risikomindernden Massnahmen unter Berücksichtigung von unternehmensspezifischem Risikoappetit und Risikotoleranz. Die Rückwirkung dieser Informationen auf die Wahl und die Implementierung der risikomindernden Massnahmen ist darzulegen. 30

## V. Durchführung des ORSA

Der Versicherer führt das ORSA mindestens einmal jährlich durch. 31

Wesentliche Veränderungen der Risikosituation können dazu führen, dass das ORSA ganz oder teilweise in kürzeren Abständen durchzuführen ist. 32

## VI. Interne Dokumentation

Die einzelnen Prozessschritte der Durchführung des ORSA sind zu dokumentieren. 33

Der Versicherer dokumentiert die Ergebnisse des ORSA in geeigneter Form. 34

Es ist sicherzustellen, dass die relevanten Funktionsträger und Gremien des Versicherers vom Inhalt der Dokumentation Kenntnis haben. 35

Der FINMA wird auf Verlangen Einsicht gewährt. 36

## VII. Bericht an die FINMA

Versicherungsunternehmen erstatten der FINMA einen Bericht über die Ergebnisse des ORSA. 37

Versicherungskonzerne erstatten der FINMA einen Konzernbericht über die Ergebnisse des ORSA. Die Granularität des Konzernberichts muss so gewählt werden, dass sowohl die konzernweit aggregierte Sicht als auch die wichtigsten Einheiten, inkl. der unter Solo-Aufsicht der FINMA stehenden Versicherungsunternehmen, getrennt aufgezeigt werden. 38

Wirtschaftlich verbundene Versicherungsunternehmen, die weder der Gruppen- noch der Konglomerataufsicht unterstellt sind, können einen Bericht sinngemäss nach Rz 38 39

erstellen.

Der Bericht ist ein eigenständiges Dokument und enthält mindestens folgende Elemente:	40
• <i>Management Summary</i> ;	41
• Elemente des ORSA nach Rz 13–30, inklusive	42
• Beschreibung des Vorgehens und der verwendeten Annahmen und Vereinfachungen,	43
• Begründung für die Wahl der Szenarien, der Sichtweisen der Kapitaladäquanz und der risikomindernden Massnahmen,	44
• Ergebnisse, qualitativ und quantitativ;	45
• Schlussfolgerungen zu den Ergebnissen und zur Einschätzung der Wirksamkeit des ORSA als Instrument für die Unternehmenssteuerung;	46
• Begriffsdefinitionen.	47
Der Bericht ist vom Verwaltungsrat zu unterzeichnen.	48

## VIII. Einreichungspflicht und -fristen

Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 2 und 3 sowie Versicherungskonzerne erstatten der FINMA jährlich Bericht über die Ergebnisse des ORSA. Die FINMA kann eine Berichterstattung in kürzeren Abständen anordnen, wenn dies aufgrund der Risikosituation angezeigt ist. 49

Der jährlich einzureichende Bericht wird nach Abschluss der Geschäftsplanung, aber spätestens bis zum 31. Januar des ersten Planungsjahres eingereicht. 50

Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Rückversicherungscaptives sind von der Berichterstattungspflicht an die FINMA bis auf weiteres befreit. Die FINMA kann, wenn die individuelle Risikosituation dies erfordert, von den hiergenannten Versicherungsunternehmen einen Bericht über die Ergebnisse des ORSA verlangen. 51

## IX. Übergangsbestimmungen

Versicherungskonzerne reichen den Bericht zum ersten Mal bis spätestens am 31. Januar 2016 ein, Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 2 und 3 bis spätestens am 31. Januar 2017. 52

Die FINMA kann die Termine für die erstmalige Berichterstattung je nach Fortschritt des Äquivalenzprozesses mit der EU aufschieben. Dies gilt nur für die Berichterstattung gemäss den Rz 37–48.

53

Anhörung